

Sollten Ihre Erhebungsunterlagen zur Mikrozensususerhebung (Haushaltsbefragung) nicht bis zum **02.10.2025** ordnungsgemäß ausgefüllt beim Landesamt für Statistik Niedersachsen eingegangen sein, kann ich ein **weiteres** Zwangsgeld in Höhe von **400,-- Euro** gegen Sie festsetzen.

Ich weise darauf hin, dass weitere Zwangsgelder mit steigenden Beträgen festgesetzt werden können, sofern Sie die Auskünfte weiterhin verweigern.

Begründung:

Nachdem Sie Ihrer Auskunftspflicht im Rahmen der Mikrozensususerhebung (Haushaltsbefragung) nicht nachgekommen sind, wird das androhte Zwangsgeld in Höhe von 200,-- Euro gemäß § 70 NVwVG³ in Verbindung mit § 64 und § 67 NPOG⁴ festgesetzt.

Bei Repräsentativerhebungen ist die Beteiligung aller ausgewählten Personen dringend erforderlich, um repräsentative, statistisch verwertbare Ergebnisse zu erlangen. Aus diesem Grund und angesichts der Bedeutung der Mikrozensususerhebung ist die Festsetzung des Zwangsgeldes der Höhe nach angemessen und auch notwendig.

Da gegen Sie ein Zwangsgeld festzusetzen war, haben Sie die Kosten des Verfahrens gemäß § 73 NVwVG in Verbindung mit § 13 NVwKostG⁵ sowie § 1 AllGO⁶ und der lfd. Nummer 26 des Kostentarifs zu tragen.

Die Verwaltungsgebühr dieses Zwangsgeldes lässt ein Ermessen zu, da der Gesetzgeber eine Gebührenspanne von 45,- Euro bis 95,- Euro gesetzlich verankert hat. Da Sie, als Auskunftspflichtige(r), nicht stärker als nötig belastet werden sollen, wird die geringste Gebühr gehandhabt.

Ich fordere Sie auf, den Gesamtbetrag des Zwangsgeldes einschließlich der Kosten des Verfahrens spätestens bis zum

02.10.2025

für das unten angegebene Konto einzuzahlen, sofern Sie bis dahin die Auskünfte nicht erteilt haben.

Wenn Sie die von Ihnen geforderten Auskünfte zur Mikrozensususerhebung (Haushaltsbefragung) ordnungsgemäß erteilen, entfällt die Verpflichtung zur Zahlung des Zwangsgeldes in Höhe von 200,-- Euro. Auch die Androhung eines weiteren Zwangsgeldes in Höhe von 400,-- Euro gemäß § 70 NPOG ist in diesem Fall als gegenstandslos anzusehen. **Die Verfahrenskosten in Höhe von 50,54 Euro haben Sie jedoch zu zahlen.**

Bankverbindung

NordLB Hannover (BLZ 250 500 00) Konto 1900151726

IBAN: **DE75 250 500 00 1900 151726** BIC: NOLADE 2H

Verwendungszweck: **3206004015333**

In diesem Zusammenhang weise ich Sie darauf hin, dass bei schriftlicher Auskunftserteilung die Berichtspflichtigen ihrer Auskunftspflicht erst nachgekommen sind, wenn die ordnungsgemäß ausgefüllten Erhebungsunterlagen beim Landesamt für Statistik Niedersachsen eingegangen sind. Zu beantworten sind von Ihnen alle Fragen, sofern sie nicht als freiwillige Angaben gekennzeichnet sind.

Sofern Sie dieser Zahlungsverpflichtung nicht nachkommen, wird der Betrag auf dem Wege der Zwangsvollstreckung eingezogen. Sollten Sie das Zwangsgeld nicht bezahlen können, kann gemäß § 68 Abs. 1 des NPOG auch Ersatzzwangshaft von bis zu zwei Wochen angeordnet werden.

³ Niedersächsisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz in der Fassung vom 14. November 2019 (Nds. GVBl. S. 316)

⁴ Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S.9), das zuletzt durch Gesetz vom 17. Dezember 2019 (Nds. GVBl. S. 428) geändert worden ist

⁵ Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz in der Fassung vom 25. April 2007 (Nds. GVBl. S. 172), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 301) geändert worden ist

⁶ Allgemeine Gebührenordnung vom 05. Juni 1997 (Nds. GVBl. 1997 S. 171, ber. 1998, S. 501), die zuletzt durch Verordnung vom 16. Januar 2020 (Nds. GVBl. S. 9) geändert worden ist